

Tätigkeitsbericht WTG-Behörde 2021/2022





Liebe Leserinnen und Leser,

die Überprüfung von Pflegeeinrichtungen und Wohnangeboten für Menschen mit Behinderung ist eine besonders wichtige Aufgabe der Kreisverwaltung. Sie dient dem unmittelbaren Schutz der Bewohnerinnen und Bewohner und leistet einen Beitrag zu deren Lebensqualität.

Corona war auch in 2021 für die WTG-Behörde des Rhein-Kreises Neuss das bestimmende Thema. Seit Beginn der Pandemie hat sie alle Einrichtungen und Dienste der Pflege und Eingliederungshilfe regelmäßig und insbesondere über die aktuellen rechtlichen Veränderungen sowie die Empfehlungen des RKI informiert und in enger Abstimmung mit dem Kreisgesundheitsamt bei der Umsetzung der erforderlichen Maßnahmen beraten. Einerseits galt es, soziale Isolation zu vermeiden, andererseits Gefahr für die Gesundheit der Bewohnerinnen und Bewohner abzuwenden. Alle Vorsichtsmaßnahmen konnten nicht verhindern, dass es im Laufe der Pandemie vereinzelt zu Ausbruchsgeschehen kam.

Seit April 2022 existieren keine verpflichtenden Corona-Schutzmaßnahmen mehr für die Einrichtungen, wie z.B. das Tragen einer Maske oder die Durchführung von regelmäßigen Testungen.

In der Altenpflege spüren wir weiterhin die Auswirkungen des demographischen Wandels. Die Zahl der Menschen, die auf pflegerische Hilfsangebote angewiesen sind, nimmt weiter zu. Gleichzeitig erfordert die angespannte Situation auf dem Arbeitsmarkt auch in der Pflege besondere Anstrengung, mehr Fachkräfte zu gewinnen und zu halten.

In nur wenigen Einrichtungen war ordnungsbehördliches Handeln erforderlich, und die überwiegende Anzahl der Häuser bei uns leistet so gute Arbeit, dass es gar nicht erst zu Beschwerden bei der WTG-Behörde (ehemals „Heimaufsicht“) kommt.

Ein hohes Pflege- und Betreuungsniveau auch in Zukunft aufrechtzuerhalten, war noch nie eine so große Herausforderung, der sich die Kreisverwaltung gemeinsam mit allen Akteuren in der Pflegelandschaft des Rhein-Kreises Neuss weiter engagiert stellen wird.

Ihr

Hans-Jürgen Petrauschke
Landrat

Tätigkeitsbericht der WTG-Behörde für die Berichtsjahre 2021 und 2022 gemäß § 14 Abs. 12 WTG

Inhaltsverzeichnis

Die WTG-Behörde stellt sich vor	3
Aufgaben der Ordnungsbehörde nach dem Wohn- und Teilhabegesetz (WTG-Behörde)	3
Überblick über die einzelnen Tätigkeitsfelder der WTG-Behörde	3
Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der WTG-Behörde	4
Ansprechpartner der WTG-Behörde	5
Geltungsbereich und Angebotstypen des Wohn- und Teilhabegesetzes (§ 2 WTG)	6
Gesamtübersicht aller Wohn- und Betreuungsangebote nach dem WTG im Rhein-Kreis Neuss (Stand 31.12.2022)	6
1. Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot	7
Übersicht Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot mit einem Versorgungsvertrag nach SGB XI im Bereich Pflege (Stand 31.12.2022)	7
Übersicht Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot im Bereich Eingliederungshilfe (Stand 31.12.2022)	8
Prüfverfahren in Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot	8
Übersicht der durchgeführten Prüfungen in den Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot	10
Beschwerden in Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot	10
Übersicht der eingegangenen Beschwerden in Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot im Bereich Pflege in den Jahren 2021 und 2022.....	11
Überwachung der Personalstruktur in Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot	13
2. Wohngemeinschaften mit Betreuungsleistungen	14
Übersicht Wohngemeinschaften im Rhein-Kreis Neuss (Stand 31.12.2022)	15
Prüfverfahren in anbieterverantworteten Wohngemeinschaften	16
3. Angebote des Servicewohnens	17
Übersicht Servicewohnen im Rhein-Kreis Neuss (Stand 31.12.2022)	17
4. Ambulante Dienste	18
Übersicht Ambulante Dienste im Rhein-Kreis Neuss (Stand 31.12.2022).....	18
5. Gasteinrichtungen	19
Übersicht Gasteinrichtungen (Tages-, Nacht- und Kurzzeitpflegeeinrichtungen) im Rhein-Kreis Neuss (Stand 31.12.2022)	19
Mitwirkung und Mitbestimmung	20
Fazit und Ausblick.....	21

Die WTG-Behörde stellt sich vor

Aufgaben der Ordnungsbehörde nach dem Wohn- und Teilhabegesetz (WTG-Behörde)

Die zentrale Aufgabe der WTG-Behörde besteht darin, die Würde, die Interessen und die Bedürfnisse der Nutzerinnen und Nutzer von Wohn- und Betreuungsangeboten vor Beeinträchtigungen zu schützen und die Einhaltung der den Leistungsanbietern obliegenden Pflichten zu sichern. Dazu sieht das WTG die Information und Beratung der Nutzerinnen und Nutzer sowie ihrer Angehörigen und gesetzlichen Betreuungen, der Mitwirkungs- und Mitbestimmungsgremien sowie der Betreiber von Leistungsangeboten vor.

Zudem prüft die WTG-Behörde als Ordnungsbehörde in regelmäßigen Abständen, ob die Leistungsanbieterinnen und Leistungsanbieter die an sie gestellten gesetzlichen Anforderungen gemäß dem Wohn- und Teilhabegesetz auch tatsächlich erfüllen.

Die Wichtigkeit der Arbeit der WTG-Behörde zeigt sich auch darin, dass viele Entscheidungen in Abstimmung mit der Amtsleitung des Kreissozialamtes sowie dem Kreisdirektor und dem Landrat getroffen werden.

Im Rahmen der Aufgabenerfüllung nimmt die WTG-Behörde auch an den vom zuständigen Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen (MAGS NRW) organisierten Dienstbesprechungen in Düsseldorf teil. In den Sitzungen werden häufig Anwendungsfragen zum WTG sowie aktuelle Entwicklungen diskutiert und besprochen.

Darüber hinaus fallen noch weitere - nicht gesetzlich vorgeschriebene - Aufgaben in den Tätigkeitsbereich der WTG-Behörde. Unter anderem organisiert die WTG-Behörde seit vielen Jahren den Arbeitskreis der Einrichtungsleitungen, bei dem aktuelle Themen diskutiert und besprochen werden. Der gute Kontakt zu den Pflegeeinrichtungen hat sich auch während der Corona-Pandemie ausgezahlt.

Des Weiteren ist die WTG-Behörde mit regionalen Arbeitskreisen vernetzt, die zum kollegialen Austausch zwischen anderen WTG-Behörden und den zuständigen Bezirksregierungen dienen.

Überblick über die einzelnen Tätigkeitsfelder der WTG-Behörde

Vorschrift	Tätigkeit
§ 11 Abs. 1 WTG	Beratung von Personen mit berechtigtem Interesse über die Rechte und Pflichten der Leistungsanbieter und Nutzer
§ 12 Abs. 2 WTG	Koordinierungsfunktion beim Vollzug aller Rechtsvorschriften, die in Wohn- und Betreuungsangeboten angewandt werden
§ 14 WTG	Überwachung der Leistungsangebote durch unangekündigte Regel- oder Anlassprüfungen
§ 14 Abs. 12 WTG	Öffentlichkeitsarbeit (Tätigkeitsbericht)
§ 15 Abs. 1 WTG	Beratung der Leistungsanbieter bei festgestellten Mängeln

§ 15 Abs. 2 WTG	Erlass von Anordnungen zur Beseitigung einer eingetretenen oder Abwendung einer drohenden Beeinträchtigung des Nutzerwohls und zur Durchsetzung der den Leistungsanbietern obliegenden Pflichten
§ 15 Abs. 2 WTG	Untersagung der Aufnahme weiterer Nutzer
§ 15 Abs. 2,3 WTG	Untersagung des Betriebes eines Leistungsangebotes
§ 15 Abs. 5 WTG	Erteilung eines Beschäftigungsverbot für Mitarbeiter eines Leistungsangebotes
§ 17 WTG	Förderung der Zusammenarbeit mit anderen Behörden, wie z. B. den Landesverbänden der Pflegekassen, dem Medizinischen Dienst der Krankenversicherung (MDK) bzw. Prüfdienst der privaten Pflegeversicherung (PKV) sowie Trägern der Sozialhilfe
§ 42 WTG	Einleitung von Ordnungswidrigkeitsverfahren
	Informationsveranstaltungen in Betreuungseinrichtungen für Nutzerinnen und Nutzer, Angehörige und Vertretungsgruppen
	Mitwirkung in Arbeitskreisen

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der WTG-Behörde

Organisatorisch ist die WTG-Behörde des Rhein-Kreises Neuss dem Kreissozialamt unter der Leitung von Herrn Jens Bender zugeordnet und verfügt über derzeit 4 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit einem Stellenumfang von insgesamt 3,0 Vollzeitäquivalenten. Hinzu kommt eine der Abteilung zugehörige Pflegesachverständige mit einem Stellenumfang von 0,5 Vollzeitäquivalenten. Im Rahmen ihres Tätigkeitsfeldes übernimmt die Pflegesachverständige jeweils die pflegfachliche Begutachtung während der Regel- und Anlassprüfungen. Außerdem steht sie sowohl den Einrichtungen als auch den Nutzerinnen und Nutzern sowie deren Angehörigen für die Beratung pflegfachlicher Aspekte zur Verfügung.

Im Rahmen der Aufgabenerfüllung und bei Fragestellungen rund um die Themen Hygiene und Infektionsschutz arbeitet die WTG-Behörde eng mit der Kreisgesundheitsaufsicht und der Arzneimittelsicherheit zusammen.

Baurechtliche Fragestellungen, insbesondere bei Neubauten oder Umbauten von Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot und Tagespflegeeinrichtungen, werden gemeinsam mit den zuständigen Mitarbeitern des Landschaftsverbandes Rheinland als überörtlichem Träger der Sozialhilfe erörtert und abgestimmt.

Außerdem arbeitet die WTG-Behörde mit der Knappschaft in Bochum als Landesverband der gesetzlichen Pflegeversicherung sowie mit dem Medizinischen Dienst der gesetzlichen Krankenversicherungen (MDK) und dem Prüfdienst des Verbandes der privaten Krankenversicherungen (PKV) zusammen und bespricht sich bei Beschwerden oder besonderen Vorkommnissen kollegial und konstruktiv mit den dortigen Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartnern.

Mitarbeiter/in	Funktion, Tätigkeit	Kontaktdaten
Böhme, Christian	Abteilungsleitung	Tel.: 02181 / 6015036 Fax: 02181 / 60185036 Mail: christian.boehme@rhein-kreis-neuss.de
Rothausen, Sophia (1,0 VK)	Sachbearbeitung Überwachung der Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot im Bereich der Altenpflege und ambulanter Wohngemeinschaften	Tel.: 02181 / 6015034 Fax: 02181 / 60185034 Mail: sophia.rothausen@rhein-kreis-neuss.de
Hübner, Sarah (1,0 VK)	Sachbearbeitung Überwachung der Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot im Bereich der Eingliederungshilfe, Tagespflegen, Servicewohnen, Ambulante Pflegedienste	Tel.: 02181 / 6015736 Fax: 02181 / 60185736 Mail: sarah.huebner@rhein-kreis-neuss.de
Nieskens, Barbara (0,5 VK)	Pflegesachverständige	Tel.: 02181 / 6105738 Fax: 02181 / 60185738 Mail: barbara.nieskens@rhein-kreis-neuss.de
Schiffer, Birgit (0,5 VK)	Sachbearbeitung Überwachung der Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot im Bereich der Altenpflege, vor allem Personal	Tel.: 02181 / 6105019 Fax: 02181 / 60185019 Mail: birgit.schiffer@rhein-kreis-neuss.de
Walter, Sophia (0,5 VK)	Sachbearbeitung Überwachung der Werkstätten für Menschen mit Behinderung (ab 2023 durch Novellierung des WTG)	Tel.: 02181 / 6105731 Fax: 02181 / 60185731 Mail: sophia.walter@rhein-kreis-neuss.de

Die WTG-Behörde ist wie folgt zu erreichen:

Rhein-Kreis Neuss
Der Landrat
WTG-Behörde
Lindenstraße 2-6
41515 Grevenbroich
E-Mail: wtg@rhein-kreis-neuss.de

Hinweise und Beschwerden können auch über ein auf der Homepage des Kreises eingerichtetes Portal an das WTG-Team weitergeleitet werden. Das Portal ist über den folgenden Link zu erreichen:

<https://www.rhein-kreis-neuss.de/de/verwaltung-politik/aemterliste/sozialamt/heimpflege-und-heimaufsicht/hinweis-und-beschwerdeportal/>

Geltungsbereich und Angebotstypen des Wohn- und Teilhabegesetzes (§ 2 WTG)

Das WTG gilt für Betreuungseinrichtungen sowie die Überlassung von Wohnraum, wenn diese Angebote entgeltlich sind und im Zusammenhang mit den durch Alter, Pflegebedürftigkeit oder Behinderung ausgelösten Unterstützungsbedarfen und darauf bezogenen Leistungen stehen.

Angebote im Sinne dieses Gesetzes sind

1. Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot,
2. Wohngemeinschaften mit Betreuungsleistungen,
3. Angebote des Servicewohnens,
4. ambulante Dienste,
5. Gasteinrichtungen und
6. Werkstätte für Menschen mit Behinderung (ab 2023)

Gesamtübersicht aller Wohn- und Betreuungsangebote nach dem WTG im Rhein-Kreis Neuss (Stand 31.12.2022)

Kommune	Wohn- und Betreuungsangebote nach dem WTG
Neuss	85
Grevenbroich	41
Dormagen	26
Kaarst	26
Meerbusch	26
Korschenbroich	12
Jüchen	16
Rommerskirchen	5
Gesamt	237

1. Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot

Man spricht von einer Einrichtung mit umfassendem Leistungsangebot, wenn folgende drei Kriterien erfüllt sind:

1. Die Einrichtung muss den Zweck haben, ältere oder pflegebedürftige Menschen oder Menschen mit Behinderung aufzunehmen, ihnen Wohnraum zu überlassen sowie ihnen Betreuungsleistungen und umfassende Leistungen der hauswirtschaftlichen Versorgung zur Verfügung zu stellen.
2. Die Einrichtung ist in ihrem Bestand vom Wechsel der Nutzerinnen und Nutzer unabhängig.
3. Die Einrichtung wird entgeltlich betrieben.

Eine Einrichtung ist eine organisatorisch selbstständige Einheit mit einer einheitlichen Personaleinsatzplanung. Es ist unerheblich, ob die Leistungen Gegenstand verschiedener Verträge sind oder von mehreren Leistungsanbietern erbracht werden.

Dieser Angebotstyp umfasst die „typischen“ stationären Pflegeheime bzw. Betreuungseinrichtungen der Eingliederungshilfe, in denen Wohnraumüberlassung und umfassende Betreuungs- / Pflegeleistungen miteinander verbunden sind.

Außerdem gibt es im Rhein-Kreis Neuss zwei „Spezialeinrichtungen“, die keine Pflegeeinrichtungen im klassischen Sinne sind, allerdings aufgrund ihres jeweiligen Gesamtkonstruktes als Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot in den Geltungsbereich des WTG fallen. Hierbei handelt es sich um die Seniorengemeinschaft St. Andreas im Kloster Langwaden mit 29 Plätzen sowie die Park-Residenz in Neuss mit 25 Plätzen. Diese beiden Einrichtungen unterfallen ebenfalls dem WTG.

Übersicht Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot mit einem Versorgungsvertrag nach SGB XI im Bereich Pflege (Stand 31.12.2022)

Kommune	Dezember 2022		
	Einrichtungen	Plätze	davon Kurzzeitpflege
Neuss	13	1223	80
Grevenbroich	8	694	41
Dormagen	7	548	40
Kaarst	4	286	13
Meerbusch	6	554	25
Korschenbroich	4	321	13
Jüchen	2	191	16
Rommerskirchen	2	160	9
Gesamt	46	3977	237

Übersicht Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot im Bereich Eingliederungshilfe (Stand 31.12.2022)

Kommune	Einrichtungen für Menschen mit geistiger Behinderung	
	Einrichtungen	Plätze
Neuss	7	191
Grevenbroich	5	135
Dormagen	1	30
Kaarst	1	30
Meerbusch	2	37
Korschenbroich	-	-
Jüchen	5	67
Rommerskirchen	-	-
Gesamt	19	460

Kommune	Einrichtungen für Menschen mit psychischen Behinderungen und / oder Suchterkrankungen	
	Einrichtungen	Plätze
Neuss	11	207
Grevenbroich	3	89
Dormagen	3	59
Kaarst	2	33
Meerbusch	-	-
Korschenbroich	1	15
Jüchen	-	-
Rommerskirchen	-	-
Gesamt	20	403

Prüfverfahren in Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot

Wegen des umfassenden Schutzbedürfnisses der Nutzerinnen und Nutzer in Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot sieht der Gesetzgeber auch eine Reihe von Anforderungen vor, die jede Leistungsanbieterin und jeder Leistungsanbieter zu erfüllen hat. Im Verhältnis zu den weiteren Angebotsformen, die in den Geltungsbereich des WTG fallen, orientieren sich speziell die Anforderungen an die Wohnqualität und an das vorzuhaltende Personal sowie an die Mitwirkung und Mitbestimmung der in diesen Einrichtungen lebenden und betreuten Menschen am hohen Schutzbedürfnis dieses Personenkreises und sind dementsprechend höher als in Angebotsformen mit geringerer struktureller Abhängigkeit der Nutzerinnen und Nutzer.

Die WTG-Behörde überprüft die vollstationären Einrichtungen mindestens einmal im Jahr, wobei der Turnus nach ihrem Ermessen auf zwei Jahre verlängert werden kann, wenn bei der letzten Prüfung keine wesentlichen Mängel festgestellt wurden. Unabhängig davon muss die WTG-Behörde jederzeit eine Überprüfung vornehmen, wenn Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die Anforderungen nach dem WTG nicht eingehalten werden; in der Regel bei Beschwerden (sog. Anlassprüfungen).

Für die regelmäßig vorzunehmenden Prüfungen hat das zuständige Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen (MAGS NRW) den WTG-Behörden einen Rahmenprüfkatalog an die Hand gegeben, der landesweit als einheitliches Prüfinstrument während der Prüfungen in abgewandelter Form genutzt wird.

Im Berichtsjahr 2021 hat die WTG-Behörde in den vollstationären Pflegeeinrichtungen 31 Regelprüfungen durchgeführt. Außerdem kamen 28 Prüfungen in Einrichtungen der Eingliederungshilfe hinzu. Der gesetzliche Prüfauftrag für Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot konnte somit in diesem Jahr unter Berücksichtigung der bereits 2020 durchgeführten Prüfungen ausschließlich im Bereich Pflege vollständig erfüllt werden. In der Eingliederungshilfe wurden aufgrund personeller Veränderungen lediglich 76 % erfüllt. In den vollstationären Pflegeeinrichtungen mussten noch zusätzlich 20 Anlassprüfungen und in den Einrichtungen der Behindertenhilfe zwei Anlassprüfungen durchgeführt werden.

Im Folgejahr 2022 reduzierte sich die Zahl der durchgeführten Regelprüfungen aufgrund der Zahl der „mangelfreien“ Ergebnisse in 2021 und der damit verbundenen möglichen Ausdehnung des Prüfrhythmus auf zwei Jahre recht deutlich. So wurden 22 vollstationäre Pflegeeinrichtungen regelhaft geprüft. Aufgrund einer bis Ende Juni unbesetzten Stelle in der WTG-Behörde wurden lediglich drei Einrichtungen der Eingliederungshilfe regelhaft überprüft. Insgesamt 12 Einrichtungen (1 Pflege und 11 Eingliederungshilfe) konnten nicht überprüft werden, da neben dem personellen Engpasses noch 31 Anlassprüfungen in der Altenpflege durchgeführt wurden, die zeitliche und personelle Ressourcen in Anspruch genommen haben.

Die Anlassprüfungen haben in der Regel nicht den gleichen zeitlichen Umfang wie eine Regelprüfung, da der Fokus auf dem Beschwerdegrund liegt. Kommt es bspw. zu Beschwerden über die personelle Ausstattung, werden die Dienstpläne und die Personalstruktur ausgewertet. Werden pflegerische Mängel genannt, werden Einzelfallprüfungen im Bereich der pflegerischen Versorgung sowie der Pflegeplanung und Pflegedokumentation durchgeführt. Teilweise können eingehende Beschwerden auch während der Regelprüfungen abgearbeitet werden. Werden im Rahmen der Anlassprüfungen strukturelle Defizite festgestellt, wird die Prüfung entsprechend erweitert.

Im Nachgang zu den Regelprüfungen ist von der WTG-Behörde jeweils ein Prüfbericht zu verfassen, in welchem der Leistungsanbieterin bzw. dem Leistungsanbieter die festgestellten Mängel mitgeteilt und Handlungsempfehlungen zur Mängelbeseitigung gegeben werden. Je nach Schwere der Mängel werden mit dem Prüfbericht auch Anordnungen erlassen, denen der Leistungsanbieter zur Abstellung der Mängel Folge zu leisten hat.

Außerdem muss die WTG-Behörde nach jeder Regelprüfung einen Ergebnisbericht erstellen, der auf der Website des Rhein-Kreises Neuss für jedermann einsehbar ist. Die Erstellung der Berichte bedeutet einen nicht unerheblichen Arbeitsaufwand für die WTG-Behörde, da hierbei zusätzliche Arbeitsschritte anfallen. Insbesondere müssen die festgestellten Mängel eingestuft und bewertet werden. Außerdem muss ein formelles Anhörungsverfahren durchgeführt werden und die Berichte sind regelmäßig zu aktualisieren.

Die Ergebnisberichte findet man auf der Homepage der Kreisverwaltung unter folgendem Link: <https://www.rhein-kreis-neuss.de/de/verwaltung-politik/aemterliste/sozialamt/heimpflege-und-heimaufsicht/pruefberichte-wtg-behoerde/>

Übersicht der durchgeführten Prüfungen in den Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot

Art der Prüfung	2021	2022
Regelprüfungen im Bereich Pflege	31	22
Regelprüfungen im Bereich Eingliederungshilfe	28	3
Anlassprüfungen im Bereich Pflege	20	31
Anlassprüfungen im Bereich Eingliederungshilfe	2	0
Gesamt	81	56

Beschwerden in Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot

In den beiden Berichtsjahren ist eine Vielzahl an Beschwerden bei der WTG-Behörde eingegangen. Häufig wurden in einer Beschwerde mehrere Punkte aufgeführt. Insbesondere die Punkte der mangelnden Personalausstattung und der fehlerhaften Personaleinsatzplanung wurden oftmals mit Mängeln in der Pflege verknüpft.

Von den Beschwerden im Jahr 2021 waren 19 von 46 vollstationären Pflegeeinrichtungen betroffen und im Jahr 2022 waren es 18 von 46 Häusern. Insgesamt gingen in den beiden Berichtsjahren Beschwerden über 23 von 46 Einrichtungen bei der WTG-Behörde ein, wovon sechs Häuser lediglich eine Beschwerde vorzuweisen hatten. Das bedeutet, dass der WTG-Behörde aus den weiteren 23 Einrichtungen keine negativen Feststellungen durch Nutzer, Angehörige oder Mitarbeitende angezeigt worden sind und alle Beteiligten dort mit der geleisteten Arbeit überwiegend zufrieden waren und aufgetretene Probleme im direkten Kontakt erörtert und gelöst werden konnten. Die Zahl der Einrichtungen, über die Beschwerden eingegangen sind, war damit gegenüber dem Berichtszeitraum 2019/ 2020 gleichbleibend bis leicht steigend. Hier muss jedoch gesagt werden, dass die Beschwerdeinhalte gravierender werden und häufiger die Ergebnisqualität betreffen. Seit mehreren Jahren sind es überwiegend dieselben Einrichtungen, die vermehrt begründete Beschwerden aufweisen.

Insgesamt konnte in den beiden Berichtsjahren festgestellt werden, dass sich die Beschwerden mehrheitlich auf Einrichtungen konzentrierten, deren Personalausstattung problematisch war. Insbesondere ein hoher Anteil an Zeitarbeitskräften spiegelt sich in der pflegerischen Qualität negativ wider. Dies hängt auch mit der Personalknappheit auf dem Pflegemarkt zusammen. Da in solchen Fällen immer wieder freiwillige Belegungsverzichte der Betreiber notwendig waren und in Einzelfällen auch ein ordnungsbehördlicher Belegungsstopp angeordnet wurde, steht bereits seit einigen Jahren eine nicht geringe Zahl an Pflegeplätzen im Kreisgebiet nicht für eine Belegung zur Verfügung.

Die meisten Beschwerden bezogen sich auf den Personaleinsatz und in Verbindung damit auf die pflegerische Versorgung in den Einrichtungen. Es wurden der WTG-Behörde aber auch Mängel in der Arzneimittelversorgung, in der Speiserversorgung und im Umgang mit den Bewohnern und Angehörigen gemeldet.

Der überwiegende Teil der an die WTG-Behörde herangetragenen Beschwerden war nur teilweise begründet oder im Hinblick auf die Erfüllung gesetzlicher Anforderungen gänzlich unbegründet. Insbesondere bei Beschwerden über die personelle Ausstattung bestehen zwischen der subjektiven Wahrnehmung der Beschwerdeführer und den gesetzlichen Vorgaben teils große Differenzen.

Im Bereich der Eingliederungshilfe gab es in den beiden Berichtsjahren kaum Beschwerden und es musste lediglich eine Anlassprüfung durchgeführt werden. Dies ist ein Indiz dafür, dass eine auskömmliche Personalausstattung, die in den Einrichtungen der Eingliederungshilfe aufgrund der unterschiedlichen Personenkreise sichergestellt werden kann, zur Vermeidung von Problemen und Konflikten und damit letztlich zur Vermeidung von Beschwerden beiträgt. Außerdem stehen häufig auch die Erziehungsberechtigten der Menschen mit Behinderung in gutem Kontakt zum Personal der Eingliederungshilfeeinrichtungen, sodass etwaige Probleme meist im direkten Kontakt geklärt werden können.

Bestätigten sich die angezeigten Mängel ganz oder teilweise, fand durch die WTG-Behörde jeweils eine Beratung des Leistungsanbieters zur Abstellung der Mängel und Verbesserung der Versorgungsqualität statt. Je nach Schwere der Mängel wurden auch Anordnungen zur Mängelbeseitigung erlassen, die der Leistungsanbieter innerhalb einer bestimmten Frist umzusetzen hatte. Die Umsetzung dieser Maßnahmen wurde von der WTG-Behörde u. a. in Form von unangekündigten Besuchen in den Einrichtungen kontrolliert.

Übersicht der eingegangenen Beschwerden in Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot im Bereich Pflege in den Jahren 2021 und 2022

	2021	2022
Insgesamt eingegangene Beschwerden	58	60
Kategorie 2: Personelle Ausstattung		
Personalausstattung und Personaleinsatzplanung	27	20
Kategorie 3: Wohnqualität		
Hygiene	1	4
Umbau	0	0
Klimatische Bedingungen	1	0
Diebstahl	0	3
Lärmbelästigung	1	0
Überschreitung der Kurzzeitpflegeplätze	0	0

Kategorie 4: Hauswirtschaftliche Versorgung		
Speisenqualität	4	5
Kategorie 5: Gemeinschaftsleben und Alltagsgestaltung		
unrechtmäßiges Besuchsverbot	0	0
Corona-Besuchsregelungen	2	3
Kategorie 6: Pflege und soziale Betreuung		
direkte Pflege (Pflegezustand)	21	33
Pflegeplanung	0	0
Wundversorgung	1	2
Arzneimittelversorgung	1	3
Sterbebegleitung	0	0
Ernährung	0	0
Sturzprophylaxe	0	0
Einsatz / Bereitstellung von Pflegehilfsmitteln	0	0
Umgang von Mitarbeitern mit Nutzern und Angehörigen	1	2
Mangelnde Absprache zwischen Personal und Angehörigen	0	0
Kommunikation mit Ärzten	0	0
Einschränkung der freien Arztwahl	0	0
Organisation von Terminen (Arztbesuche, Fußpflege, usw.)	0	0
Nutzer mit Weglaufenden	0	0
Kategorie 7: Kundeninformation, Beratung, Mitwirkung und Mitbestimmung		
Unzureichende Information vor Einzug / mangelnde Absprache	0	0
Taschengeldverwaltung	0	0
Heimkostenabrechnung	0	0

Überwachung der Personalstruktur in Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot

Die WTG-Behörde überwacht die Personalstruktur in den einzelnen Einrichtungen in regelmäßigen Abständen sowie im Rahmen der regelmäßig wiederkehrenden WTG-Prüfungen. Mindestens einmal jährlich müssen alle Seniorenpflegeeinrichtungen ihre Personalstruktur der WTG-Behörde schriftlich melden. Werden die Anforderungen nach dem Gesetz nicht eingehalten, ist eine quartalsweise Meldung erforderlich. Einige Einrichtungen mussten bei der Feststellung weiterer wesentlicher Mängel, z. B. in der direkten Pflege der Bewohner, ihre Personaldaten in noch engeren Abständen vorlegen.

Für das Berichtsjahr 2021 ergaben sich daher 119 gesonderte Überprüfungen der Personalstruktur. Im Berichtsjahr 2022 wurden 124 Prüfungen der Personalstruktur durchgeführt. Hinzu kamen noch die Überprüfungen der Personalstruktur während der regelmäßigen und anlassbezogenen Kontrollen der WTG-Behörde.

Durch diese engmaschigen Kontrollen können negative Entwicklungen frühzeitig erkannt und entsprechende Maßnahmen eingeleitet werden. Außerdem kann die Umsetzung behördlicher Anordnungen kontrolliert werden. In den entsprechenden Einrichtungen werden zum Beispiel auch unangekündigt die Dienstpläne kontrolliert, um sicherzustellen, dass die Versorgung der Nutzer angemessen und den gesetzlichen Vorgaben entsprechend erfolgen kann.

In wenigen Fällen haben die Einrichtungsbetreiber nach Feststellungen der WTG-Behörde und entsprechenden Absprachen einen freiwilligen Aufnahmeverzicht erklärt. In weiteren Fällen hat die WTG-Behörde allerdings auch einen Belegungsstopp durch ordnungsbehördliche Verfügung erlassen, da dies aufgrund der Umstände des Einzelfalles notwendig war.

Zu den weiteren Tätigkeiten der WTG-Behörde gehört auch die Feststellung der persönlichen und fachlichen Eignung der Leitungskräfte in den Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot. Um die Eignung zu überprüfen, haben die Leistungsanbieter bestimmte Unterlagen einzureichen, insbesondere die Berufsurkunde und ein amtliches Führungszeugnis sowie einen Lebenslauf, aus dem die einschlägige Berufserfahrung ersichtlich ist. Außerdem wird ein zeitnahes gemeinsames Gespräch angestrebt, um sich gegenseitig bekanntmachen zu können.

Die Einrichtungsleitung soll in der Regel eine mindestens zweijährige Leitungserfahrung nachweisen können. Die für die Pflege oder Betreuung verantwortliche Leitungskraft (verantwortliche Fachkraft und Pflegedienstleitung) muss Fachkraft sein und über eine mindestens zweijährige einschlägige hauptberufliche Berufstätigkeit verfügen.

Im Jahr 2021 wurden 18 neue Pflegedienstleitungen und 10 neue Einrichtungsleitungen bei der WTG-Behörde gemeldet. 2022 waren es 9 Pflegedienstleitungen und 9 Einrichtungsleitungen.

2. Wohngemeinschaften mit Betreuungsleistungen

Seit der Novellierung im Jahr 2014 fallen auch Wohngemeinschaften mit Betreuungsleistungen in den Geltungsbereich des Wohn- und Teilhabegesetzes.

Wohngemeinschaften mit Betreuungsleistungen sind Wohn- und Betreuungsangebote, in denen mehrere ältere oder pflegebedürftige Menschen oder Menschen mit Behinderungen in einer Wohnung mit einem gemeinsamen Hausstand leben und ihnen von einem oder mehreren Leistungsanbietern Betreuungsleistungen angeboten werden. Dies gilt nicht für Personen, die in einer Partnerschaft leben oder verwandt sind und in einem gemeinsamen Haushalt leben. Wohngemeinschaften mit Betreuungsleistungen können selbstverantwortet oder anbieterverantwortet sein.

Eine Wohngemeinschaft ist selbstverantwortet, wenn

1. die Ansprüche auf Wohnraumüberlassung und Betreuungsleistungen rechtlich voneinander unabhängig sind und
2. die Nutzerinnen und Nutzer oder ihre Vertreterinnen und Vertreter mindestens
 - a) bei der Wahl und dem Wechsel der Leistungsanbieterinnen und Leistungsanbieter frei sind,
 - b) das Hausrecht ausüben,
 - c) die Gemeinschaftsräume selbst gestalten,
 - d) die gemeinschaftlichen Finanzmittel selbst verwalten und
 - e) die Lebens- und Haushaltsführung sowie das Alltagsleben selbstbestimmt gemeinschaftlich gestalten.

Zudem dürfen neue Nutzerinnen und Nutzer unbeschadet der zivilrechtlichen Befugnisse der Vermieterin oder des Vermieters nicht gegen den Willen der bereits in der Wohngemeinschaft lebenden Nutzerinnen und Nutzer aufgenommen werden. Entscheidungen, die die Nutzerinnen und Nutzer oder ihre rechtlichen Vertreterinnen und Vertreter mehrheitlich treffen, schließen die Annahme einer selbstverantworteten Wohngemeinschaft nicht aus. Leistungsanbieterinnen und Leistungsanbieter dürfen aber auf einzelne oder gemeinschaftliche Entscheidungen keinen bestimmenden Einfluss haben. Sofern Leistungsanbieterinnen oder Leistungsanbieter bei der Gründung einer Wohngemeinschaft bestimmend mitwirken, ist eine selbstverantwortete Wohngemeinschaft nur dann gegeben, wenn nach Abschluss der Gründungsphase die unter Nummern 1 und 2 genannten Voraussetzungen vorliegen.

Eine Wohngemeinschaft ist anbieterverantwortet bei fehlender rechtlicher Unabhängigkeit von Wohnraumüberlassung und Betreuungsleistungen oder wenn die Kriterien der Selbstverantwortung nicht erfüllt sind.

In den beiden Berichtsjahren hat das WTG-Team im Rahmen der Prüfungen weitere Erfahrungen mit Wohngemeinschaften sammeln können.

Im Bereich der Eingliederungshilfe wird eine Vielzahl der Wohngemeinschaften als selbstverantwortet betrieben. Dies entspricht sowohl dem Wunsch der Nutzer als auch dem Teilhabe- und Inklusionsgedanken.

Immer populärer werden auch Beatmungs- und Intensivpflege-Wohngemeinschaften. Derzeit werden zwei (+ eine ab 2023) Wohngemeinschaften für diesen besonders hilfe- und schutzbedürftigen Personenkreis im Kreisgebiet betrieben. In allen Wohngemeinschaften ist die fachgerechte Versorgung der Bewohnerinnen und Bewohner gewährleistet.

Die Wohn- und Betreuungsform der Wohngemeinschaft kann insgesamt als willkommene Alternative zu vollstationären Plätzen angesehen werden, insbesondere für spezielle Personengruppen. Jedoch ist aufgrund der teils noch unklaren Rechtslage und mangelnder Erfahrungswerte ein erhöhter Arbeitsaufwand der WTG-Behörde durch Kontrolle, Beratung und Begleitung der Betreiber geboten.

Übersicht Wohngemeinschaften im Rhein-Kreis Neuss (Stand 31.12.2022)

Kommune	selbstverantwortete Wohngemeinschaften (WGs / Plätze)		
	Demenz	Intensiv- und Beatmungspflege	Eingliederungshilfe
Neuss	2 / 11	-	12 / 66
Grevenbroich	-	-	13 / 34
Dormagen	-	-	1 / 6
Kaarst	-	-	5 / 32
Meerbusch	1 / 7	-	1 / 6
Korschenbroich	-	-	2 / 15
Jüchen	-	-	4 / 16
Rommerskirchen	-	-	-
Gesamt	3 / 18	0	38 / 175

Kommune	anbieterverantwortete Wohngemeinschaften (WGs / Plätze)		
	Demenz	Intensiv- und Beatmungspflege	Eingliederungshilfe
Neuss	-	1 / 3	-
Grevenbroich	-	-	-
Dormagen	2 / 24	-	-
Kaarst	2 / 20	-	-
Meerbusch	-	-	-
Korschenbroich	-	-	-
Jüchen	-	1 / 8	-
Rommerskirchen	-	-	-
Gesamt	4 / 44	2 / 11	-

Prüfverfahren in selbstverantworteten Wohngemeinschaften

Das mit selbstverantworteten Wohngemeinschaften in erster Linie verfolgte Ziel ist es, die Nutzer dieser Wohnform ihren Alltag und das gemeinsame Leben möglichst selbst verwalten und gestalten lassen zu können. Die Gestaltung und das Zusammenleben der Nutzer sind nicht von Entscheidungen Dritter abhängig. Im Mittelpunkt steht vielmehr die Verwirklichung der eigenen Bedürfnisse und Wünsche. Aufgrund dieses besonderen häuslichen Charakters in einer selbstverantworteten Wohngemeinschaft soll ordnungsrechtlich im Hinblick auf die Anforderungen keine andere Behandlung erfolgen, als bei Personen, die in der eigenen Häuslichkeit leben und dort ambulant betreut werden. Ordnungsrechtliche Anforderungen gelten daher nur für die Leistungsanbieter, die in der Wohngemeinschaft ambulante Leistungen erbringen. Der Anwendungsbereich des Gesetzes ist insoweit eröffnet, als die Nutzer von selbstverantworteten Wohngemeinschaften ein Recht auf Information und Beratung gegenüber der WTG-Behörde haben.

Um sicherzustellen, dass in den als „selbstverantwortet“ gemeldeten Wohngemeinschaften auch tatsächlich alle Kriterien der Selbstverantwortung gemäß § 24 WTG vorliegen, lässt sich die WTG-Behörde in einem Turnus von zwei Jahren jeweils von den Nutzern bzw. deren Angehörigen oder gesetzlichen Betreuern bescheinigen, dass ebendiese Voraussetzungen in den einzelnen Wohngemeinschaften erfüllt sind.

Prüfverfahren in anbieterverantworteten Wohngemeinschaften

In anbieterverantworteten Wohngemeinschaften prüft die WTG-Behörde genauso wie bei Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot durch Regel- und Anlassprüfungen, ob die Leistungsanbieter die ihnen obliegenden Pflichten erfüllen. Die Regelprüfungen sollen ebenfalls einmal jährlich stattfinden, können bei entsprechend unauffälligem Prüfergebnis aber auch auf zwei Jahre erweitert werden. Für anbieterverantwortete Wohngemeinschaften sind die gesetzlichen Anforderungen im Vergleich zu den Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot etwas geringer, speziell in Bezug auf die personelle Ausstattung. Ziel des Landes NRW ist es, dadurch die Entwicklung solcher Wohnformen zu fördern. Durch eine Anpassung der Anforderungen wird eine stärkere Orientierung an den tatsächlichen Bedürfnissen und Wünschen der betreuten Menschen ermöglicht. Dementsprechend wurde auch der Rahmenprüfkatalog für anbieterverantwortete Wohngemeinschaft an das abgestufte Anforderungsprofil angepasst.

Da im Bereich der anbieterverantworteten Wohngemeinschaften mittlerweile auch viele Intensivpflege- und Beatmungspatienten versorgt werden, werden hier noch spezifische Anforderungen an die Pflegekräfte gestellt, da das Personal im Umgang mit Beatmungs- und Sauerstoffgeräten sowie Trachealkanülen besonders geschult sein muss.

Im Jahr 2021 wurden fünf Regelprüfungen in anbieterverantworteten Wohngemeinschaften durchgeführt. 2022 waren es zwei Regelprüfungen.

3. Angebote des Servicewohnens

Angebote des Servicewohnens sind Angebote, in denen die Überlassung einer Wohnung rechtlich verpflichtend mit der Zahlung eines Entgelts für allgemeine Unterstützungsleistungen wie Leistungen der hauswirtschaftlichen Versorgung, die Vermittlung von Betreuungsleistungen oder Notrufdienste (Grundleistungen) verbunden ist, die über die Grundleistungen hinausgehenden Leistungen von den Nutzerinnen und Nutzern hinsichtlich des Umfangs und der Person der Leistungsanbieterin oder des Leistungsanbieters aber frei wählbar sind.

Da durch die Vertragskonstellationen in Angeboten des Servicewohnens aufgrund der freien Wählbarkeit der Zusatzleistungen der Schutzzweck des WTG nur in geringem Maße tangiert ist, stellt das Gesetz an die Gestaltung der Angebote keine besonderen Anforderungen. Es sieht lediglich eine Melde- bzw. Anzeigepflicht vor, um der WTG-Behörde einen vollständigen Überblick über alle im Zuständigkeitsbereich vorhandenen Angebote zu sichern und eine Überprüfung zu ermöglichen, ob – etwa bei fehlender Abschlussfreiheit für weitere Zusatzleistungen – statt eines Angebots des Servicewohnens vielleicht doch ein anderer Angebotstyp nach dem WTG vorliegt.

Im Bereich des Servicewohnens sind in den beiden Berichtsjahren keinerlei Beschwerden bei der WTG-Behörde eingegangen. Dies liegt insbesondere darin begründet, dass die Nutzer dieser Wohn- und Betreuungsform, wie bereits oben erwähnt, strukturell sehr unabhängig sind und das Leben in diesen Wohnformen im Wesentlichen mit dem Leben in der privaten Häuslichkeit gleichzusetzen ist.

Übersicht Servicewohnen im Rhein-Kreis Neuss (Stand 31.12.2022)

Kommune	Angebote	Plätze / Apartments
Neuss	5	43
Grevenbroich	3	55
Dormagen	3	44
Kaarst	2	43
Meerbusch	4	179
Korschenbroich	1	17
Jüchen	2	62
Rommerskirchen	1	36
Gesamt	21	479

4. Ambulante Dienste

Ambulante Dienste sind mobile Pflege- und Betreuungsdienste, die entgeltlich Betreuungsleistungen im Sinne des WTG erbringen.

Die Einbeziehung der ambulanten Dienste in den Geltungsbereich des WTG war deshalb erforderlich, da sie teilweise auch in den Angebotsformen der Wohngemeinschaften und des Servicewohnens relevante Pflege- und Betreuungsleistungen erbringen. Außerdem haben die von den ambulanten Diensten in der eigenen Häuslichkeit betreuten Menschen mit der Einbeziehung der ambulanten Dienste in das WTG die Möglichkeit eines verbesserten ordnungsrechtlichen Schutzes.

Generell haben ambulante Dienste lediglich eine Anzeige- und Meldepflicht gegenüber der WTG-Behörde.

Liegt der WTG-Behörde eine Beschwerde über einen ambulanten Dienst vor, der Leistungen in Angeboten des Servicewohnens oder in selbstverantworteten Wohngemeinschaften erbringt, hat die WTG-Behörde ein nachrangiges Prüfrecht gegenüber dem Landesverband der Pflegekassen und dem Medizinischen Dienst Nordrhein. Außerdem kann die WTG-Behörde an Stelle der zuständigen örtlichen Ordnungsbehörde tätig werden, um eine im Einzelfall bestehende Gefahr für einen Nutzer abzuwehren, sofern ambulante Dienste ihre Leistungen außerhalb der selbstverantworteten Wohngemeinschaften oder den Angeboten des Servicewohnens, also in der privaten Häuslichkeit, erbringen.

Da der Rhein-Kreis Neuss im Berichtszeitraum keinerlei Beschwerden über ambulante Dienste erhalten hat, war ein Eingreifen nach dem oben beschriebenen Ablauf nicht erforderlich, sodass sich die Tätigkeiten auf Grundlage des WTG auf reine bürokratische Arbeiten beschränkten.

Übersicht Ambulante Dienste im Rhein-Kreis Neuss (Stand 31.12.2022)

Kommune	Dezember 2021	Dezember 2022
Neuss	26	26
Grevenbroich	9	9
Dormagen	10	10
Kaarst	5	5
Meerbusch	9	11
Korschenbroich	3	3
Jüchen	2	2
Rommerskirchen	2	2
Gesamt	66	68

5. Gasteinrichtungen

Gasteinrichtungen sind entgeltlich betriebene Einrichtungen, die dem Zweck dienen, ältere oder pflegebedürftige Menschen oder Menschen mit Behinderungen nur vorübergehend aufzunehmen und ihnen Betreuungsleistungen anzubieten. Gasteinrichtungen sind Hospize, Einrichtungen der Tages- und Nachtpflege sowie Kurzzeitpflegeeinrichtungen.

Die Erfüllung der Pflichten der Leistungsanbieter in Gasteinrichtungen wird von der WTG-Behörde anlassbezogen sowie regelmäßig im Abstand von höchstens drei Jahren geprüft.

Im Berichtsjahr 2021 wurden elf Tagespflegeeinrichtung geprüft. Im Jahr 2022 waren es lediglich fünf aufgrund der vakanten Stelle in der WTG-Behörde.

Im Berichtszeitraum kam es zu keiner Beschwerde über eine Tagespflegeeinrichtung.

Im Rahmen der Mitwirkung und Mitbestimmung wurden durch die WTG-Behörde außerdem Vertrauenspersonen bestellt, die von den einzelnen Einrichtungen vorgeschlagen und in einem persönlichen Gespräch mit der WTG-Behörde auf ihre persönliche Eignung geprüft wurden. Diese Vertrauenspersonen nehmen die Mitwirkungs- und Mitbestimmungsrechte für die Tagesgäste wahr und fungieren als unabhängiges Bindeglied zwischen den Gästen und der Einrichtung.

Übersicht Gasteinrichtungen (Tages-, Nacht- und Kurzzeitpflegeeinrichtungen) im Rhein-Kreis Neuss (Stand 31.12.2022)

Kommune	2021			2022		
	Tagespflege	Hospize	Kurzzeit	Tagespflege	Hospize	Kurzzeit
Neuss	6 / 102	1 / 10	1 / 10	7 / 120	1 / 10	1 / 10
Grevenbroich	3 / 44	0	0	3 / 44	0	0
Dormagen	2 / 37	0	0	2 / 37	0	0
Kaarst	4 / 61	1 / 10	0	4 / 61	1 / 10	0
Meerbusch	3 / 52	0	0	3 / 52	0	0
Korschenbroich	2 / 33	0	0	2 / 33	0	0
Jüchen	2 / 28	0	0	2 / 28	0	0
Rommerskirchen	1 / 12	0	0	1 / 12	0	0
Gesamt	23 / 369	2 / 20	1 / 10	24 / 387	2 / 20	1 / 10

Mitwirkung und Mitbestimmung

Im Rahmen der Evaluation des WTG wurden auch die Mitwirkungs- und Mitbestimmungsrechte der Nutzer der einzelnen Leistungsangebote gestärkt. So wird es ihnen ermöglicht, wirksamen Einfluss auf die Dinge zu nehmen, die ihren Alltag ausmachen.

Unter Mitwirkung versteht man hierbei ein Informations- und Anhörungsrecht. Die Mitwirkung bezieht sich auf alle Gegenstände, die für das Leben der Nutzer von Bedeutung sind. Zum Beispiel bei Vertragsänderungen, Änderung der Kostensätze oder geplanten Umbaumaßnahmen sind die Nutzer vorher zu informieren und anzuhören.

Die für den Alltag der Nutzer wesentlichen Fragen der Verpflegung, der Freizeitgestaltung oder der Hausordnung unterliegen der Mitbestimmung. Der Gesetzgeber gewährleistet den Nutzern dadurch in diesen Bereichen ein hohes Maß an Entscheidungsbefugnissen.

In Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot werden die Interessen der Nutzer durch einen Beirat vertreten, der unter Beachtung des gesetzlich geregelten Wahlverfahrens von den in der Einrichtung lebenden Nutzern gewählt wird. Kann kein Beirat gewählt werden, bestellt die WTG-Behörde ein sog. Vertretungsgremium, welches sich aus Angehörigen und/oder gesetzlichen Betreuern zusammensetzt und über die gleichen Rechte verfügt wie der Beirat. Ein solches Vertretungsgremium kommt vornehmlich in Einrichtungen zustande, in denen demenziell veränderte Menschen leben, die ihre Mitwirkungs- und Mitbestimmungsrechte nicht mehr selbstständig wahrnehmen können. Hier wäre das Memory-Zentrum zu nennen, welches sich auf Menschen mit demenziellen Veränderungen spezialisiert hat.

Für Gasteinrichtungen ist eine Vertrauensperson durch die zuständige Behörde zu bestellen.

Bei anbieterverantworteten Wohngemeinschaften werden die Mitwirkungs- und Mitbestimmungsrechte durch eine Nutzerversammlung wahrgenommen, die sich für gewöhnlich aus allen in der jeweiligen Wohngemeinschaft lebenden Personen bildet.

Fazit und Ausblick

Das Wohn- und Teilhabegesetz wird im Jahr 2023 erneut novelliert werden. Im Rahmen dieser Novellierung werden Regelungen im Hinblick auf die Gewaltprävention und Rechtmäßigkeit von freiheitsbeschränkenden und freiheitsentziehenden Maßnahmen gestärkt. Außerdem sollen dann auch Werkstätten für Menschen mit Behinderungen in den Geltungsbereich des WTG aufgenommen werden.

Selbstverständlich wird der Rhein-Kreis Neuss seine wichtige Aufgabe als Garant für die Rechte der Nutzer aller Einrichtungen im Sinne des WTG trotz der knappen Personalbesetzung weiterhin gewissenhaft und gemäß des geltenden Rechts ausüben. Trotz des ordnungsbehördlichen Charakters des WTG wird dabei der Schwerpunkt der Arbeit weiterhin auf der Beratung der verantwortlichen Kräfte in den Einrichtungen liegen, denn hierdurch lassen sich Probleme oft lösen, bevor sie überhaupt entstehen.